

- e) im Nahverkehr folgende Ladefristen einzuhalten:
 für..... = min je t,
 (Gutart)
 für..... = min je t;
 (Gutart)
- f) je Kraftfahrzeug bzw. Lastzug..... Beifahrer zu stellen;
- g) dem Kraftverkehr unverzüglich mitzuteilen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, so besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage.

§ 3

Der Kraftverkehr verpflichtet sich:

- a) den Transportraum gemäß § 1 bereitzustellen;
- b) Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge mit einer Nutzlast von nicht weniger als t und nicht mehr als t für die Dauer von täglich Stunden bereitzustellen;
- c) auf Antrag des Auftraggebers möglichst dieselben Fahrzeuge mit demselben Fahrpersonal bereitzustellen.

§ 4

Sonstige Vereinbarungen

.....

§ 5

(1) Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 18 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 24. August 1961 zur Transportverordnung (TVO) — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. II S. 419).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

§ 6

(1) Grundlage für die Frachtberechnung sind die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Besonderheiten (z. B. Form der Abrechnung und des Inkassos):

§ 7

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8

Dieser Vertrag gilt vom..... bis.....
 den den

 (Auftraggeber) (Kraftverkehr)

-y.
 Л.: *.
 I 3
 > H
 1 bO
 4c
 4*1-4
 <
 4
 3
 2
 1
 0
 И
 С
 45И
 9
 104
 104